



N i e d e r s c h r i f t
über die 66. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 10. März 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/3266](#)

dazu: **Eingabe** 01623/01/18

b) **Entwurf eines Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes für Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4843](#)

dazu: **Eingabe** 02170/01/18

Unterrichtung durch die Landesregierung 7

Aussprache 9

Fortsetzung der Beratung 12

Verfahrensfragen 12

2. a) **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1088](#)

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6159](#)

Mitberatung 15

Beschluss 16

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8585	
<i>Mitberatung</i>	17
<i>Beschluss</i>	18
4. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021)	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8495	
<i>Mitberatung</i>	19
<i>Beschluss</i>	23
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8095	
<i>Mitberatung</i>	25
<i>Beschluss</i>	26
6. a) Antrag der FDP-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung bezüglich der Kenntniserlangung der Staatsanwaltschaft Göttingen hinsichtlich Kindesmissbrauchsfällen im Landkreis Northeim	
b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen auf Unterrichtung durch die Landesregierung „über den Sachstand von Gerichtsverfahren und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Versäumnissen der PI Northeim bei der Bearbeitung von Fällen von sexualisierter Gewalt an Kindern“	
<i>Beratung</i>	27
<i>Beschluss</i>	27
7. Organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/8337	
<i>Stellungnahme der Landesregierung</i>	29
<i>Beginn der Beratung</i>	34
8. Aktionsplan „Wir sind Niedersachsen. Für Zusammenhalt. Gegen Rassismus.“ retten - mit dem Bundesprogramm die Zivilgesellschaft in Niedersachsen stärken	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8340	
dazu: Eingabe 02406/01/18	
<i>(abgesetzt)</i>	37

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
11. Abg. Thiemo Röhler (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Muhle (MW).

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn,
Regierungsrätin Messling.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig,
Referentin Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.35 Uhr bis 13.15 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften***

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 63. Sitzung.

Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7766](#)

Der **Ausschuss** besprach den Kreis der Anzuhörenden für die in der 64. Sitzung am 3. Februar 2021 in Aussicht genommene schriftliche Anhörung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/3266](#)

dazu: **Eingabe** 01623/01/18

erste Beratung:

44. Plenarsitzung am 27.03.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfHuF

b) **Entwurf eines Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes für Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4843](#)

dazu: **Eingabe** 02170/01/18

erste Beratung:

58. Plenarsitzung am 23.10.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfHuF

zuletzt behandelt in der 55. Sitzung am 09.09.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

StS **Muhle** (MW): Eigentlich ist der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unser angestammtes Terrain. Aber wir freuen uns, auch diesen Ausschuss zum Stichwort „Open Data“ zu unterrichten. Bislang hat das Justizministerium federführend zu den beiden vorliegenden Entwürfen eines Informationsfreiheitsgesetzes berichtet.

Ich denke, dass sich jetzt ein Überblick über den aktuellen Diskussionsstand zum Thema Open-Data-Strategie anbietet. Ich glaube, dass sich dieser Ausschuss bereits ein umfassendes Bild gemacht hat, auch durch die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, und auch ganz gezielt geguckt hat, welche Kommunen bislang Informationen in diesem Bereich gesammelt haben.

Wir sehen aber einen gewissen Unterschied – ich glaube, auf die Verschiedenheit der beiden Ansätze können in der Aussprache noch kommen –:

Wir wännen uns in einem Antritt von Bund und Ländern für ein Open-Data-Gesetz aus dem Jahr 2016, als Bund und Länder verabredet haben, in diesem Bereich gemeinsam voranzugehen. Der Bund sollte damit starten. Seit jetzt rund vier Jahren gibt es ein Open-Data-Gesetz des Bundes, mit dem Ziel, Daten den Bürgern zugänglich zu machen und die wirtschaftliche Nutzung der Daten zu ermöglichen.

Es gibt unterschiedliche Studien, die ausleuchten, welches Potenzial die wirtschaftliche Nutzung offener Daten hat. In Deutschland wird das auf bis zu 20 Milliarden Euro in den nächsten Jahren taxiert, auf der europäischen Ebene auf bis zu 140 Milliarden Euro – also wirklich ein wichtiger Bereich im Kontext der Digitalisierung.

Ein dritter Punkt dieser Verabredung war, Daten über GovData zugänglich zu machen – erstens unentgeltlich, zweitens frei zugänglich und drittens maschinenlesbar. Diese drei Punkte sind charakteristisch für das Open-Data-Gesetz des Bundes.

Hinzu kam in den letzten Monaten die Datenstrategie des Bundes. Auch darauf können wir im Folgenden eingehen.

Der Koalitionsvertrag in Niedersachsen enthält zum Stichwort „Open Data“ nur die relative dünne Formulierung, dass Open Data ausgebaut werden soll.

Im Jahr 2018 haben wir uns im Masterplan Digitalisierung diesem Themenfeld gewidmet. Zum einen geht es im Kontext von Wirtschaft, Arbeit und Verkehr um die Frage, wie Big Data künftig in Niedersachsen genutzt werden soll. Zum anderen haben wir uns erste konkrete Anwendungen vorgenommen, beispielsweise im Bereich der Landwirtschaft - der eine oder andere mag es kennen - RTK-Signale entgeltfrei zur Verfügung zu stellen. Das hat das federführende Landwirtschaftsministerium bereits umgesetzt.

In diesem Kontext ist ganz wichtig, auch zu erwähnen, dass im Land Niedersachsen bereits verschiedene Initiativen zur Bereitstellung offener Daten existieren, landesseitig insbesondere im Umwelt- und Geoinformationsbereich, aber auch von privaten und kommunalen Akteuren.

Seit dem Februar 2020 hat ein interministerieller Arbeitskreis getagt und eine Open-Data-Strategie erarbeitet. Frau Obersteller aus unserem Team

hat diesen interministeriellen Arbeitskreis seit Februar geführt.

Sie sind ein besonderer Ausschuss. Deswegen wollen wir hier jetzt – ohne dass es bereits eine vollständige Abstimmung dieser Open-Data-Strategie innerhalb der Landesregierung gibt – den Vorhang ganz weit aufziehen und Ihnen Einblick in das geben, was der interministerielle Arbeitskreis erarbeitet hat. Die Häuser stimmen sich jetzt in der Frage der Konzentration auf ganz bestimmte Ziele ab, die da lauten:

1. Beitritt zu der Verwaltungsvereinbarung Gov-Data,
2. Einrichtung einer Open-Data-Anlaufstelle, um eine Koordinations- und Beratungsstelle zwischen Datenbereitstellern und Datennutzern im Land zu etablieren,
3. Empfehlungen zur Lizenzierung, um eine zielgerichtete Nachnutzung der offenen Daten zu gewährleisten,
4. offene Bereitstellung bereits digital vorhandener, geeigneter Daten, um zeitnah Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung zu generieren,
5. Aufbau und Betrieb eines niedersächsischen Open-Data-Portals, um die offenen Daten des Landes zentral und zeitgemäß erreichbar zu machen.

Das Ganze soll jetzt in einem Kabinettsbeschluss gipfeln. Wir informieren Sie zu einem Zeitpunkt, zu dem diese finale Abstimmung noch nicht stattgefunden hat. Das Kabinett soll erstens die Open-Data-Strategie, auf die sich die Häuser dann geeinigt haben sollen, zur Kenntnis nehmen und zweitens den Beitritt zu GovData beschließen. Das halten wir für einen ganz wesentlichen ersten Schritt.

Auf GovData findet man heute schon Daten aus Niedersachsen, aber eben noch keine von Niedersachsen eingespielten Daten, sondern beispielsweise Geodaten, die über entsprechende Bundesportale mit Schnittstellen verknüpft werden. Das halten wir es unabhängig von den Inhalten der Open-Data-Strategie für den Durchbruch, den Beitritt zu GovData zu schaffen. Ich gehe davon aus, dass dieser Kabinettsbeschluss zeitnah erfolgen wird.

Lassen Sie mich, bevor ich Frau Obersteller das Wort gebe, um über die Arbeitsweise und die Inhalte des interministeriellen Arbeitskreises zu berichten, noch den Hinweis geben, dass wir bemüht sind, das Thema „Open Data“ im Doppelhaushalt 2022/23 unterzubringen. Ich glaube, uns allen ist bewusst, dass wir, wenn wir da einsteigen, nicht nur Daten zur Verfügung stellen werden, die heute schon kostenfrei verfügbar sind. Vielmehr müssen wir mit Einnahmeausfällen rechnen. Wir sind bemüht, im Kontext der Open-Data-Strategie in dem Entwurf, der aktuell auf der Arbeitsebene erarbeitet wird, auch die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

ORR'in **Obersteller** (MW): Der IMAK wurde am 11. Februar letzten Jahres per Kabinettsbeschluss eingesetzt.

Hintergrund für das Wirtschaftsministerium, sich mit dem Thema „Open Data“ zu befassen, ist definitiv der Masterplan Digitalisierung, der die Förderung von Open Data in Niedersachsen vorsieht.

Das MW hat den interministeriellen Arbeitskreis geleitet. Beteiligt waren die Ressorts MB, MI, MJ, ML, MU und MWK. Sie haben aktiv an der Strategie mitgewirkt und waren bei den Sitzungen zugegen.

Wir haben uns in unregelmäßigen Abständen getroffen. Ich muss vermutlich nicht betonen, dass das Hereinbrechen der Corona-Pandemie parallel zur Einsetzung des IMAK eine Herausforderung darstellte bezüglich der Kapazitäten der designierten Mitglieder des interministeriellen Arbeitskreises. Wir haben gemeinsam aus den Perspektiven der verschiedenen Ressorts über den Nutzen von Open Data diskutiert.

Der Ansatz ist natürlich, dass man Daten so bereitstellt, dass sie unmittelbar maschinell weiterverarbeitet werden können, z. B. automatisiert abrufbar sind und in Anwendungen eingebunden werden können. Aber grundsätzlich können auch durch den Menschen auswertbare Daten und Informationen wie z. B. Dokumente darunter verstanden werden. Sie würden allerdings nicht der Definition des erwähnten Zusammenschlusses GovData entsprechen.

Open Data birgt in jedem Fall das Potenzial zur Steigerung der Transparenz staatlichen Handelns. Es fördert Partizipation und Kollaboration und erzeugt gesamtgesellschaftlich Mehrwerte,

beispielsweise durch die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle.

Von einer leichteren Auffindbarkeit, Bereitstellung und Auswertung von Daten oder Informationen profitieren alle Bürgerinnen und Bürger, aber natürlich auch Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Natürlich profitiert auch die Verwaltung selbst. Denn oft weiß das eine Haus nicht, welche andere Daten das andere hält.

Wer etwa staatlicherseits bereits im Internet veröffentlichte Gerichtsentscheidungen, Bebauungspläne oder sonstige Gemeindegesetzungen leicht über ein einheitliches Landesportal kostenfrei ansteuern kann, der kann seine Anliegen gezielter, effizienter und wirksamer verfolgen. Die proaktive Veröffentlichung durch den Staat trägt dazu bei, diese Wirksamkeitspotenziale durch Transparenz zu heben.

Wir haben uns auf die Bereiche Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung sowie Wissenschaft und Forschung konzentriert.

Für die Zivilgesellschaft ist das Open-Data-Konzept ein wesentlicher Baustein eines offenen Regierungs- und Verwaltungshandelns. Es fördert, wie gesagt, Transparenz. Es verbessert die Möglichkeiten der Partizipation z. B. an Planungsvorhaben. Generell ist auch eine vertrauensfördernde Wirkung möglich. In dieser Weise wirkt das Konzept demokratiefördernd.

Für die Wirtschaft sind offene Daten der Verwaltung selbstverständlich sehr potent. Die Unternehmen können die Daten nutzen, verarbeiten, veredeln und auch weiterverbreiten. Das Ziel ist ja die Bereitstellung unter einer offenen Lizenz, die auch eine gewerbliche Nutzung möglich macht. Durch die möglichen Verknüpfungen und Hinzufügungen zusätzlicher Daten können natürlich neue Geschäftsmodelle entwickelt werden. Entscheidung ist der diskriminierungsfreie Zugang und die möglichst uneingeschränkte Weiterverarbeitbarkeit der Daten und Informationen. Insbesondere für Unternehmen aus der Digitalwirtschaft bieten offene Daten der niedersächsischen Verwaltung natürlich neue Möglichkeiten.

Auch für die Verwaltung selbst haben wir Potenziale eruiert. Der Staat verfügt ja über valide Daten, welche die Daten in repräsentativer Weise abbilden. Intelligente Algorithmen könnten auch für die Verwaltung z. B. den Abstraktionsgrad komplexer Sachverhalte reduzieren und zur Ent-

scheidungsunterstützung eingesetzt werden. Werden offene Daten oder Dienste über zeitgemäße Technologien – Portale, Applikationen, wie auch immer – zur einfachen Selbstentnahme durch den Nutzer verfügbar gemacht, können sich zudem Effizienzsteigerungen für die Verwaltung, z. B. bei den erwähnten Planungsvorhaben, ergeben. Vorliegende Daten und Dokumente können über verschiedene Verwaltungsebenen besser aufgefunden werden.

Wissenschaft und Forschung betreiben schon eigene Initiativen in diesem Bereich. Auch ihnen eröffnet sich die Möglichkeit der Auffindbarkeit, der Verfügbarkeit und einfach auch der qualitativen Bewertbarkeit großer Datenmengen. Theorien können schneller und belastbarer belegt werden. Neue Forschungsfragen können adressiert und Korrelationen aufgedeckt werden. Für den Forschungsbereich der künstlichen Intelligenz ist z. B. die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Messdaten essenziell. Eine konsequente Open-Data-Strategie ist daher geeignet, den Wissenschaftsstandort Niedersachsen zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Forschung sicherzustellen.

Natürlich verfügt der Wissenschafts- und Forschungssektor ebenfalls über eine große Menge an selbst generierten Forschungsdaten, die im Rahmen einer Open-Data-Strategie auch berücksichtigt werden sollten. Diese können insbesondere für andere Forschungsaufgaben, aber auch für Wirtschaft und Zivilgesellschaft von großem Nutzen sein. Die strukturierte Verfügbarmachung könnte über ein niedersächsisches Forschungsdatenmanagementsystem realisiert werden.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Über ein Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz diskutieren wir schon sehr lange. Ich selbst hatte in der letzten Legislaturperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf im Verfahren, der durch die vorzeitige Beendigung der Periode scheiterte.

An Ihrem Vorschlag fällt auf, dass es keinen individuellen Rechtsanspruch auf eine Information geben soll. Es hängt praktisch an dem zuständigen Beamten, welche Informationen proaktiv veröffentlicht werden und welche nicht. Können Sie darstellen, was der Grund für die Entscheidung der Landesregierung, das so aufzubauen?

StS **Muhle** (MW): Wir müssen zunächst noch einmal konstatieren, dass es sich bei der Open-Data-Strategie für Niedersachsen, die wir heute vorstellen, um den aktuellen Diskussionsstand zwischen den Häusern handelt.

Uns ist bewusst, dass in diesem Ausschuss im Kontext der Diskussion über ein Informationsfreiheitsgesetz auch die Frage diskutiert wird, ob ein Anspruch auf bestimmte Informationen geschaffen werden sollte. Der interministerielle Arbeitskreis hat sich auf die Zurverfügungstellung, die Zugänglichmachung und die wirtschaftliche Nutzung von Daten konzentriert. Inwieweit sich dieser Ansatz im Kontext der Ressortabstimmung noch verändert, kann ich heute nicht sagen. Die Schaffung eines Anspruchs auf Informationen, der gegen die Verwaltung erhoben werden könnte, war kein Bestandteil der Arbeit des interministeriellen Arbeitskreises.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Darf ich das so interpretieren, dass für die Landesregierung die Diskussion über ein Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz mit der Implementierung des Open-Data-Projektes nicht erledigt ist, sondern dass da noch etwas hinzukommt?

StS **Muhle** (MW): Im IMAK ging es um die Zurverfügungstellung und Zugänglichmachung von Daten. Das Thema Informationsfreiheit und entsprechende Ansprüche waren nicht der Kern unserer Arbeit. Wir kamen vielmehr aus dem Kontext „Open Data“, wie er im Koalitionsvertrag steht und wie wir ihn uns im Masterplan vorgenommen haben. Das heißt, im Kern ging es darum, Daten zugänglich zu machen, und nicht um das, was den vorliegenden Gesetzentwürfen zu eigen ist.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Sie haben gesagt, dass es zeitnah zu einem Kabinettsbeschluss kommen soll. Wann rechnen Sie mit der Verabschiedung der Strategie im Landeskabinett?

StS **Muhle** (MW): Wir sind relativ ungeduldig, was das angeht. Wir wünschen uns die Verabschiedung so schnell wie möglich.

GovData kann man zu zwei Zeitpunkten im Jahr beitreten, zu Beginn des Jahres und zur Mitte des Jahres. Deshalb ist unser Ziel, dass in der ersten Jahreshälfte eine Einigung erzielt wird und dann zumindest der Kern der Strategie steht. Für uns zählt ganz wesentlich – das ist, glaube ich, deutlich geworden –, dass wir zu einem Durchbruch in

Form eines Beitrittes zu GovData kommen. Im Haushalt des Wirtschaftsministeriums haben wir Vorsorge getroffen, sodass wir beitreten und dann auch den notwendigen Beitrag zahlen könnten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Die meisten Entwürfe eines Informationsfreiheitsgesetzes beziehen sich in irgendeiner Form auch auf Unternehmen, die mehrheitlich im Besitz des Landes stehen, und auf Kommunen. Was ist diesbezüglich in der Open-Data-Strategie geplant?

StS **Muhle** (MW): Wir sind in engem Austausch mit den Kommunen und ihren Gremien. Wenn es eine Einigung innerhalb der Landesregierung gibt, wollen wir die kommunale Seite – ich sage einmal: – informell beteiligen. Ich glaube, dass wir mit den wesentlichen Punkten des Ansatzes, den der IMAK gewählt hat, auf das Interesse der Kommunen treffen. Aber damit es eine konsistente Strategie wird, würde das idealerweise auch noch stattfinden – auf der informellen Schiene.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ein Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz ist das eine. Das andere ist die Frage, wie man die Open-Data-Strategie administrativ implementiert. Man könnte es so machen wie der Bund und zumindest eine gesetzliche Regelung schaffen; Sie haben das Open-Data-Gesetz des Bundes angesprochen. Ich habe Sie aber so verstanden, dass das gegenwärtig nicht Gegenstand der Diskussion ist. Vielleicht können Sie darauf noch eingehen.

ORR'in **Obersteller** (MW): Wir haben uns die auf Bundes- und Länderebene existierenden Open-Data-Gesetze angeguckt und festgestellt:

Der Bund hatte bisher eine freiwillige Regelung; die Bundesverwaltung *kann* Daten bereitstellen. Das ändert sich jetzt mit dem neuen Open-Data-Gesetz des Bundes. § 12 a des E-Government-Gesetzes wird entsprechend angepasst. Die unmittelbare Bundesverwaltung wird verpflichtet.

Verpflichtungen bestehen darüber hinaus in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Berlin.

Auch für Niedersachsen empfiehlt die Strategie eine gesetzliche Regelung, um Rechtssicherheit herzustellen. Allerdings ist im ersten Schritt noch keine Verpflichtung geplant. Denn auch alle anderen haben den ersten Schritt vor dem zweiten gemacht. Wir raten aktuell nicht dazu, direkt eine

Verpflichtung aufzunehmen, im Wissen, dass die Umsetzung nicht ganz trivial ist. Nur weil man es aufschreibt, wird es eben noch nicht wahr.

Aber ich kann sagen: Viele Ressorts sind sehr motiviert. Das MU könnte seinen kompletten Datenbestand quasi morgen bei GovData hochladen. Das wäre gar kein Problem, wenn wir beitreten würden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Die Frage nach der gesetzlichen Grundlage habe ich mir auch gestellt. Könnten wir die vielleicht noch bekommen? Ich finde, dass es für diesen Ausschuss wichtig wäre, sich damit zu beschäftigen. Eine Verpflichtung ist das eine. Aber wir brauchen ja auch eine Grundlage, um Daten zur Verfügung zu stellen. Der rechtliche Rahmen, in dem das geschehen soll, wäre aus meiner Sicht für diesen Ausschuss schon noch sehr wichtig.

StS **Muhle** (MW): Eine wesentliche Empfehlung des interministeriellen Arbeitskreises ist, eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Wir sprechen hier - im Gegensatz zu den vorliegenden Gesetzentwürfen - zunächst einmal über die Strategie; wir haben den Arbeitskreis eingerichtet, um eine Strategie auf den Weg zu bringen. Der Entwurf dieser Strategie beinhaltet wesentlich die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Dieser Prozess wird muss stattfinden, wenn das Kabinett die Strategie beschlossen hat.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Welche Auswirkungen hat die Open-Data-Strategie, wie Sie sie bislang geplant haben, auf die IT-Struktur oder IT-Ausstattung der Landesverwaltung? Da müssen ja dann Daten aufbereitet und zugeliefert werden. Gibt es dazu schon eine Einschätzung?

StS **Muhle** (MW): Mit den Ressourcen wird es unterschiedlich sein. Der erste wesentliche Schritt wird der Beitritt zu GovData sein. Wir rechnen da mit einem Ressourcenaufwand - je nachdem, ob wir es schaffen, zur Mitte des Jahres beizutreten - im Bereich von 30 000 bis 35 000 Euro - nur damit man mal eine Hausnummer hat.

Viele Daten werden auch heute schon kostenfrei zur Verfügung gestellt; es hilft sehr, wenn das in einem Portal gebündelt wird. Aber ein wesentlicher Bestandteil der Strategie ist auch, sich mit möglichen Einnahmeausfällen zu beschäftigen. Die offene Bereitstellung von Geotopographiedaten wird zu Einnahmeausfällen von knapp unter 1 Million Euro im Jahr führen. Bei den Daten und

Diensten des Liegenschaftskatasters wären wir schon bei über 4 Millionen Euro pro Jahr.

Unter den Häusern muss es darüber eine klare Abstimmung geben. Wenn es an dieser Stelle keine Kompensation gibt, wird dem ersten Schritt so schnell kein zweiter folgen.

Wir brauchen für die Open-Data-Strategie auch personelle Ressourcen. Sie betrifft, insbesondere wenn der Einstieg über ein Gesetz erfolgt, auch die Arbeitsweise der Häuser. Der Ansatz von uns Digitalisierern ist natürlich, möglichst gar kein zusätzliches Personal zu brauchen. Aber jeder Digitalisierungsprozess ist zunächst einmal mit Mehraufwand verbunden.

Wir wollen beispielsweise eine zentrale Open-Data-Anlaufstelle schaffen, damit nicht in allen Häusern entsprechende Ressourcen geschaffen werden. Mit einem Personalaufwand von bis zu drei Stellen könnten wir auf jeden Fall zunächst einmal die Arbeitsfähigkeit sichern.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Dieser Ausschuss hat - auch schon in der letzten Legislaturperiode - unter dem Stichwort „Transparenzgesetz“ darüber diskutiert, Bürgerinnen und Bürgern Informationen zur Verfügung zu stellen, aber natürlich auch der Wirtschaft Daten zur Verfügung zu stellen. Wir erhoffen uns davon auch wirtschaftliche Impulse. Deswegen ist uns sehr wichtig, dass wir das sehr nutzerfreundlich gestalten. Sie haben jetzt auf die Plattform hingewiesen, die Sie nutzen wollen, aber auch gesagt, dass es weitere Schritte geben soll. Für mich wäre von Interesse, wie Sie Nutzerfreundlichkeit sicherstellen wollen, welche Gedanken sich die Arbeitsgruppe dazu bislang gemacht hat.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Gestatten Sie mir, dass ich eine kurze Frage ergänze: Das Onlinezugangsgesetz fordert ohnehin alle Verwaltungseinheiten auf, bis Ende 2022 viele Dienstleistungen online zu stellen. Inwieweit haben Sie auch das hier berücksichtigt?

StS **Muhle** (MW): Die Frage der Nutzerfreundlichkeit verfolgen wir sehr prioritär. Wir als Digitalressort sind der Auffassung, dass es - auch im Kontext der OZG-Anstrengungen - booking.com-Erlebnisse oder Amazon-Erlebnisse geben muss, damit das tatsächlich etwas wird. Das ist die Zielmarke, wenn man über das GovData-Portal hinaus ein eigenes niedersächsisches Portal aufbauen will.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) begrüßte das Tätigwerden der Landesregierung im Bereich „Open Data“. Einen hohen Stellenwert maß er der Maschinenlesbarkeit der Daten bei. Echte Bürgernähe könne man nur erreichen, wenn die Daten elektronisch weiterverarbeitet werden könnten.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) äußerte die Einschätzung, dass die Open-Data-Strategie den Anliegen, die den Gesetzentwürfen zugrunde lägen, zumindest teilweise entsprechen werde. Einen weiteren Teil deckten die bestehenden, auf Gesetzen oder kommunalen Initiativen beruhenden Informationsmöglichkeiten ab. Insofern sei die Frage zu stellen, inwiefern nach dem Beschluss der Open-Data-Strategie noch Handlungsbedarf bestehe.

Verfahrensfragen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) kam darauf zu sprechen, dass die AfD-Fraktion, die den Gesetzentwurf in [Drs. 18/3266](#) vorgelegt habe, nicht mehr bestehe. Er stellte fest, dass keines ihrer früheren Mitglieder das Thema Informationsfreiheit als so bedeutend angesehen habe, dass es sich um einen Sitz in diesem Ausschuss bemüht hätte.

Der Abgeordnete schlug vor diesem Hintergrund die Möglichkeit vor, den **Gesetzentwurf der AfD-Fraktion** für erledigt zu erklären.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) schloss sich dieser Anregung an.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) gab zu bedenken, dass eine auf Erledigung lautende Beschlussempfehlung dieses Ausschusses zu einer Befassung des Plenums führen würde, die beim gegenwärtigen Beratungsstand nicht sinnvoll sei. Der Abgeordnete schlug stattdessen vor, den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD vorerst nicht weiter zu behandeln.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wies auf die Möglichkeit hin, dass alle vier verbliebenen Fraktionen auf Wortmeldungen im Plenum verzichteten. Dann käme es allenfalls zu kurzen Wortmeldungen aus den Reihen der fraktionslosen Abgeordneten.

Der **Ausschuss** folgte einstimmig dem Vorschlag des Abg. Calderone und kam überein, den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD vorerst nicht weiter zu behandeln.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) äußerte den Wunsch, zu dem Gesetzentwurf seiner Fraktion nunmehr eine schriftliche **Anhörung** durchzuführen. Denkbar sei, die Anzuhörenden zu bitten, auch zur Open-Data-Strategie Stellung zu nehmen. Dagegen spreche allerdings, dass unklar sei, wann diese verabschiedet werde. Es wäre problematisch, wenn diese Unklarheit zu einer mehrmonatigen Verzögerung der Anhörung zum Gesetzentwurf führte.

Der Abgeordnete schlug vor, den Kreis der Anzuhörenden am Rande des März-Plenums festzulegen.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) erinnerte daran, dass der Ausschuss bereits in der 46. Sitzung am 11. März 2020 eine schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der niedersächsischen Kommunen mit einer Informationsfreiheitssatzung beschlossen habe und dass entsprechende Stellungnahmen bereits vorlägen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) entgegnete, Anlass für jene Anhörung sei die Behauptung des Vertreters des Justizministeriums in der 46. Sitzung gewesen, die niedersächsischen Kommunen sähen keinen Bedarf für die Informationsfreiheit. Um dies zu ergründen, habe man seinerzeit die schriftliche Anhörung gestartet.

Das Thema Transparenzgesetz sei nicht Gegenstand der Anhörung gewesen. Wenn man nun zu diesem Teil eine Anhörung durchführen wolle, müsse man seriöserweise die Open-Data-Strategie einbeziehen und daher deren Verabschiedung abwarten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) sagte, es habe in der Tat viel Charme, den Gesetzentwurf und die Open-Data-Strategie gemeinsam zu betrachten. Auch er empfahl, eine Anhörung erst einzuleiten, wenn die Landesregierung die Open-Data-Strategie verabschiedet habe.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sagte, der Schwerpunkt der weiteren Anhörung solle nicht auf den Kommunen liegen, sondern auf Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft sowie Expertinnen und Experten.

Auf Vorschlag des Abg. Limburg kam der **Ausschuss** überein, in der ersten Sitzung nach Ostern über eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen und, falls sie bis dahin verabschiedet ist, zu der Open-Data-Strategie der Landesregierung zu beraten.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) bat die Landesregierung, den Ausschuss in jener Sitzung über den **Sachstand zum Onlinezugangsgesetz** zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/1088](#)

erste Beratung:

18. Plenarsitzung am 20.06.2018)

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (Niedersächsisches Wohnraumschutzgesetz - NWoSchG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6159](#)

erste Beratung:

76. Plenarsitzung am 12.05.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung des Gesetzentwurfes der Grünen-Fraktion, Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in geänderter Fassung)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe in seiner 76. Sitzung am 8. März 2021 gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Grünen-Fraktion empfohlen, den Gesetzentwurf der Grünen-Fraktion abzulehnen.

In der gleichen Sitzung habe er einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 18 mit folgenden weiteren Maßgaben anzunehmen:

– In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden am Ende die Worte „und den Namen der oder des Verfügungsberechtigten“ ergänzt.

– In § 11/1 wird die Evaluationsfrist auf drei Jahre festgelegt.

– In § 12 entfällt die Regelung über das Außerkräfttreten.

Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes erläuterte, beide Gesetzentwürfe sähen konkrete Pflichten der Eigentümer und weiteren Verfügungsberechtigten vor. Diese Pflichten sollten unmittelbar – kraft Gesetzes – gelten. Eine Verletzung dieser Pflichten solle als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden und mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden können.

Beide Gesetzentwürfe sähen zudem vor, den Kommunen Befugnisse zu verleihen, um Missständen, Verwahrlosungen und Überbelegungen von Wohnraum entgegenzuwirken. Der federführende Ausschuss empfehle, den Kommunen entsprechende Befugnisse auch in Bezug auf Unterkünfte für Beschäftigte zu geben, die nicht vom Begriff „Wohnraum“ umfasst seien.

Allerdings empfehle der federführende Ausschuss, es in das Belieben der Gemeinde zu stellen, ob und inwieweit sie von ihren Befugnissen Gebrauch mache. Dies habe zur Folge, dass das Konnexitätsprinzip nicht greife. Die Kosten müsse also die Gemeinde selbst tragen, soweit sie sie nicht von den Verfügungsberechtigten wieder hereinholen könne. Der zur Ablehnung empfohlene Gesetzentwurf der Grünen sehe hingegen eine Pflichtaufgabe der Kommunen und deshalb auch einen Kostenausgleich durch das Land vor.

Herr Dr. Oppenborn-Reccius legte dar, der GBD halte es für widersprüchlich, den Verfügungsberechtigten Pflichten aufzuerlegen, es aber in das Ermessen der Gemeinde zu stellen, ob sie das Gesetz vollziehen wolle oder nicht. Der federführende Ausschuss habe sich jedoch einhellig für dieses Konzept ausgesprochen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, ob es ein ähnliches Regelungsmodell in irgendeinem anderen Landesgesetz gebe.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, auch das Wohnraumaufsichtsgesetz Sachsen-Anhalt sehe Pflichten der Verfügungsberechtigten vor, stelle das Tätigwerden der Gemeinden aber in deren Ermessen. Im niedersächsischen Landesrecht sei ihm ein solches Modell aber nicht geläufig, erklärte das Mitglied des GBD.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wies darauf hin, dass das allgemeine Verwaltungsrecht die Gemeinde verpflichte, ihr Ermessen nicht frei, son-

dem pflichtgemäß auszuüben. Die Kommunen seien daher wohl nicht wirklich frei in der Entscheidung, ob sie von den Möglichkeiten Gebrauch machen wollten, die das Gesetz biete.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) sagte, gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes liege die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten „im pflichtgemäßen Ermessen“ der Behörde. Schon dies deute darauf hin, dass die Gemeinde nicht ganz frei in der Entscheidung sei. Auch aus § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gehe vor, dass die Behörde ihr Ermessen „entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben“ habe, und der Zweck der Ermächtigung liege hier darin, Verwahrlosungen, Missständen und Überbelegungen entgegenzuwirken.

Wenn etwa ein Mieter der Gemeinde anzeige, dass der Vermieter seine Wohnung verwahrlosen und Missstände eintreten lasse, könne sich die Gemeinde deshalb wohl nicht einfach darauf zurückziehen, das Gesetz nicht vollziehen zu wollen oder wegen Geld- oder Personalmangels nicht vollziehen zu können. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei die Beschlussempfehlung insoweit rechtssystematisch nicht stimmig.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erkundigte sich, ob der Mieter ein Verfahren anstrengen könnte, um die Gemeinde zum Einschreiten zu zwingen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) entgegnete, einen subjektiven Anspruch schließe die Beschlussempfehlung in § 1 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich aus: „Ein Anspruch auf Ausübung der Befugnisse der Gemeinde nach diesem Gesetz besteht nicht.“ Diesen Ausschluss hätten die kommunalen Spitzenverbände vehement gefordert. Ob damit auch ein Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung ausgeschlossen sei, sei allerdings nicht klar.

Herr Dr. Oppenborn-Reccius wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Anwendungsbereich der Gesetzentwürfe sich mit dem der Bauordnung überschneide. Diese enthalte nämlich Vorschriften über den Zustand, den Wohnungen haben müssten. Wenn eine Wohnung in sehr schlechtem baulichem Zustand sei, dann sei die Bauaufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet. Darauf habe der Mieter dann auch einen Anspruch. In den Fällen, in denen die Gemeinde nicht selbst die Bauaufsichtsbehörde sei, könne es somit zu einer Doppelzuständigkeit kommen.

Ferner komme bei erheblichen Gesundheitsgefahren auch ein Einschreiten nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in Betracht.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) knüpfte daran die Frage, ob eine beharrliche Nichtausübung der Befugnisse durch die Gemeinde nicht auch dazu führen könne, dass die Polizei oder eine andere Landesbehörde – etwa das Bauministerium – bei Gefahr im Verzuge anstelle der Gemeinde tätig werden könne.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) entgegnete, die Beschlussempfehlung sehe in § 1 Abs. 1 für den Vollzug dieses Gesetzes ausschließlich eine - freiwillige - Zuständigkeit der Gemeinden vor. Allerdings blieben die nach anderen Gesetzen bestehenden Befugnisse anderer Behörden, insbesondere die der Bauordnungsbehörden und der Polizeibehörden, unberührt, wie in § 1 Abs. 2 stehe.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Grünen-Fraktion abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Er schloss sich auch der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Landesregierung in geänderter Fassung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8585](#)

direkt überwiesen am 19.02.2021

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 4)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, das Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes sehe angesichts der Corona-Pandemie Erleichterungen für Planfeststellungsverfahren vor. Im Niedersächsischen Straßengesetz sei eine entsprechende Anwendung des Bundesgesetzes auf straßenrechtliche Planfeststellungen geregelt, die allerdings - wie bisher im Bundesrecht vorgeesehen - zum 31. März 2021 auslaufe.

Nun allerdings habe der Bundesgesetzgeber eine Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ziele darauf ab, auch die entsprechende Anwendung auf Planfeststellungen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz zu verlängern.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe bei Stimmenthaltung der Vertreter der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 4 anzunehmen.

Diese Fassung sei erheblich umfangreicher als der Gesetzentwurf, was vor allem auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 1 beruhe. Dieser sehe zum einen vor, pandemiebedingte Sonderregelungen im Niedersächsischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz und im Realverbandsgesetz zu verlängern. Zum andere solle durch eine Änderung des Hochschulgesetzes die individuelle Regelstudienzeit nunmehr um bis zu zwei Semester verlängert werden, und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur solle ermächtigt werden, durch Verordnung weitere Verlängerungen vor-

zunehmen, wenn die Einschränkungen des Hochschulbetriebs andauerten.

Herr Dr. Oppenborn-Reccius führte den Ausschuss sodann in die in Vorlage 2 niedergelegten und vom federführenden Ausschuss angenommenen Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes ein.

Er machte darauf aufmerksam, dass der federführende Ausschuss trotz der Erweiterung des Gesetzesgegenstandes keine weiteren Fachausschüsse in die Beratung einbezogen habe.

Der Minister für Wissenschaft und Kultur habe jedoch den Ausschuss für Wissenschaft und Kultur in dessen 44. Sitzung am 8. März 2021 über das Vorhaben unterrichtet, die individuelle Regelstudienzeit erneut zu verlängern. Ein Vorabauszug aus der Niederschrift über jene Sitzung solle rechtzeitig vor der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes im Plenum vorliegen.

Auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen beruhe auch, dass die Beschlussempfehlung ein Inkrafttreten des Gesetzes am 31. März 2021 und nicht erst am 1. April 2021 vorsehe. Diese Änderung sei sinnvoll, da nach bisheriger Rechtslage am 1. April 2021 die Streichung der pandemiebedingten Sonderregelungen anstehe. Durch ein Inkrafttreten am 31. März 2021 werde klar, dass die Geltungsdauer der entsprechenden Vorschriften verlängert und die Streichung der Sondervorschriften hinausgezögert werden solle.

Wegen eines Versehens in dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen habe der federführende Ausschuss auch noch auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur empfohlen, die Änderung des Hochschulgesetzes rückwirkend zum Beginn des Sommersemesters 2020 in Kraft zu setzen, legte das Mitglied des GBD dar. Dadurch solle die bisher schon bestehende Regelung rückwirkend zum Inkrafttreten ihrer bisherigen Fassung „überschrieben“ werden, um zu verhindern, dass zwei unterschiedliche Fassungen der Norm anzuwenden wären.

Eine Aussprache des Ausschusses ergab sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 4 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8495](#)

direkt überwiesen am 15.02.2021

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, der vorliegende Gesetzentwurf diene der Zustimmung zu einem neuen Glücksspielstaatsvertrag.

Im Gegensatz zu dem bisherigen Glücksspielstaatsvertrag, der mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft treten solle, sehe der neue Glücksspielstaatsvertrag die Zulassung von Onlineglücksspiel vor. Dies betreffe Online-Poker, virtuelles Automatenspiel und Online-Casinospiele wie Roulette. Damit einher gingen ausführliche Regelungen zum Spielerschutz; vorgesehen seien technische Absicherungen, Limitdateien, ein Verbot gleichzeitigen Spiels usw. Der Staatsvertrag sehe auch die Errichtung einer Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) vor, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt nehmen werde.

Der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Der - mitberatende - Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe sich dieser Empfehlung mit demselben Stimmenverhältnis angeschlossen.

Herr Dr. Miller legte dar, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe in der Kürze für der die Beratung zur Verfügung stehenden Zeit keine vollständige Prüfung des über 170 Seiten starken Gesetzentwurfes vornehmen können. Er habe auch keine Vorlage dazu herausgegeben. Der federführende Ausschuss habe angesichts der Tat-

sache, dass der Landtag dem Staatsvertrag zustimmen oder ihn ablehnen, ihn aber nicht ändern könne, die sonst übliche Detailkritik des GBD an einzelnen Vorschriften für verzichtbar gehalten.

Der GBD habe dem Ausschuss für Inneres und Sport daher nur zu zwei übergreifenden Rechtsfragen vorgetragen: erstens zu der Frage, inwieweit die vorgesehene Errichtung einer GGL mit der Verfassung vereinbar sei; zweitens zu den europa- und verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Kohärenz der Glücksspielregulierung.

Zu der ersten Frage trug Herr Dr. Miller vor, der Glücksspielstaatsvertrag 2021 enthalte in den §§ 27 a bis p Regelungen zur **Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder**, die u. a. an die Stelle des bisherigen Glücksspielkollegiums treten solle.

Die GGL solle eine Anstalt des öffentlichen Rechts sein. Als ihr Sitz sei Halle (Saale) vorgesehen. Sie solle künftig die zentrale Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für alle länderübergreifenden Glücksspielangebote - insbesondere diejenigen im Internet - mit Ausnahme der Online-Casinos sein. Die Zuständigkeit für die Online-Casinos solle wegen des Zusammenhangs mit den Spielbanken in der Hand der einzelnen Länder bleiben.

Die Anstalt solle zwei Organe haben: einen Vorstand und einen Verwaltungsrat.

Der mindestens zweiköpfige Vorstand leite die Anstalt, sei ihr gesetzlicher Vertreter und Vorgesetzter aller Mitarbeiter.

Der Verwaltungsrat habe 16 von den Ländern entsandte Mitglieder. Insofern ähnliche der Verwaltungsrat dem bisherigen Glücksspielkollegium. Neu sei jedoch, dass es sich bei diesen Mitgliedern um die Staatssekretäre der für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerien handeln müsse. Der Verwaltungsrat beschließe die Satzung der Anstalt und ihren jährlichen Wirtschaftsplan. Er sei auch für Bestellung und Abberufung des Vorstandes zuständig. Mit Zweidrittelmehrheit könne der Verwaltungsrat dem Vorstand verbindliche Weisungen in fachlichen Fragen erteilen.

Im Übrigen unterliege die GGL der Rechts- und Fachaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt. Weisungen des Verwaltungsrates gingen allerdings etwaigen fachaufsichtlichen Weisungen vor.

Wie schon im Zusammenhang mit dem Glücksspielkollegium seien zwei verfassungsrechtliche Problemkreise besonders zu beachten.

Der eine Problemkreis betreffe den Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, der aus dem **Bundesstaatsprinzip** abgeleitet werde. Jeder nach dem Grundgesetz für den Verwaltungsvollzug zuständige Verwaltungsträger müsse seine Aufgaben selbst und mit eigenen Mitteln wahrnehmen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz seien nur unter engen Voraussetzungen zugelassen: Es müsse dafür einen sachlichen Grund geben, es müsse sich um eine eng umgrenzte Verwaltungsmaterie handeln, die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung müsse rückgängig gemacht werden können, und es müsse eine eindeutige rechtliche Zuordnung der dann getroffenen amtlichen Entscheidungen im Außenverhältnis geben; es müsse also klar sein, wer für eine Entscheidung verantwortlich sei.

Zu letzterem Punkt habe sich in Bezug auf das bisherige Glücksspielkollegium eine Kontroverse in der Rechtsprechung entwickelt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe kritisiert, dass die eigentlich zuständige Landesbehörde gar nicht mehr selber handele, weil dahinter das Glücksspielkollegium der Länder stehe; deswegen seien diese Entscheidungen im Außenverhältnis keinem Verwaltungsträger eindeutig zuzuordnen. Die anderen Obergerichte hätten dies allerdings überwiegend anders gesehen.

Dieser Kontroverse werde nunmehr dadurch begegnet, dass mit der GGL eine juristische Person an die Stelle der bisherigen Konstruktion treten solle. Dieser Anstalt als juristischer Person des öffentlichen Rechts seien alle ihre künftigen Entscheidungen zuzurechnen. Ihre Tätigkeit richte sich nach dem Verwaltungsverfahren-, dem Verwaltungsvollstreckungs- und dem Datenschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt. Die Rechts- und Fachaufsicht über die GGL werde - mit der erwähnten Ausnahme - von einer obersten Landesbehörde in Sachsen-Anhalt wahrgenommen.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes werde dadurch das verfassungsrechtliche Risiko eines Verstoßes gegen die bundesstaatliche Ordnung gemindert.

Der andere verfassungsrechtliche Problemkreis betreffe das **Demokratieprinzip**. Aus dem

Grundsatz der Volkssouveränität folge, dass alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter demokratisch legitimiert sein müsse. Es müsse sich also auf den Willen des von ihm betroffenen Volkes zurückführen lassen.

Wenn also die GGL über einen Antrag eines Unternehmens mit Sitz in Niedersachsen auf eine Glücksspielrechtliche Genehmigung entscheide, dann müsse diese Entscheidung auf das niedersächsische Staatsvolk zurückgeführt werden können.

Zur demokratischen Legitimation gehöre zum einen die personelle Legitimation - die Amtswalter müssten auf eine Regierung zurückgeführt werden können; die Regierung wiederum müsse auf einer Wahl durch das Parlament beruhen und das Parlament auf einer Wahl durch das Staatsvolk -, zum anderen die sachlich-inhaltliche Legitimation, insbesondere die Bindung an das Gesetz und an Aufträge und Weisungen der Regierung.

Die personelle Legitimation der GGL werde dadurch gestärkt, dass der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit für jeweils höchstens fünf Jahre bestelle. Einen solchen personellen Legitimationsstrang habe es bisher nicht gegeben.

Zur sachlich-inhaltlichen Legitimation trage die hohe Dichte der von der GGL auszuführenden Regelungen bei.

Zudem könne jedes Mitglied des Verwaltungsrates Informations- und Auskunftspflichten auslösen. Wenn ein Landesparlament Auskunft begehere, sei die jeweilige Landesregierung gehalten, über ihr Mitglied des Verwaltungsrates diese Auskünfte einzuholen. Auch dies trage zur demokratischen Legitimation bei.

Problematisch bleibe allerdings - wie schon beim Glücksspielkollegium -, dass das niedersächsische Mitglied des Verwaltungsrates von einer Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsrates überstimmt werden könne. Ob dies verfassungsrechtlich zulässig sei, sei in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten. Ablehnend habe sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof geäußert; andere Obergerichte hätten diese Möglichkeit für zulässig gehalten. Diese Frage sei somit offen.

In seinen Entscheidungen zu Anleihekäufen durch die Europäische Zentralbank und zur Bankenunion habe das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren allerdings Schmälerungen der

demokratischen Legitimation zugelassen, wenn es dafür verfassungsrechtlich legitime Sachgründe gebe.

Wenn man diese Rechtsprechung zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern übertrage - wogegen aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nichts spreche -, dann sei es durchaus wahrscheinlich, dass die Zusammenarbeit der Länder in der GGL verfassungsgemäß sei, auch soweit im Verwaltungsrat Mehrheitsentscheidungen möglich seien.

Zu der zweiten vom GBD näher geprüften Rechtsfrage, nämlich den europa- und verfassungsrechtlichen Anforderungen an die **Kohärenz der Glücksspielregulierung**, trug sodann RiVG Dr. Lodzig (GBD) vor.

Er erklärte, dass in der juristischen Literatur und vereinzelt auch in der Rechtsprechung rechtliche Bedenken hinsichtlich des im Glücksspielstaatsvertrag 2021 unverändert vorgesehenen staatlichen Lotteriemonopols geäußert würden.

Dieses Monopol bestehe darin, dass die Veranstaltung des großen Lotteriespiels und der Klassenlotterien den Ländern oder solchen Einrichtungen, an denen die Länder maßgeblich beteiligt seien, vorbehalten sei.

Das Monopol greife in die europarechtlich gewährleistete Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie in die verfassungsrechtlich gewährleistete Berufsfreiheit privater Glücksspielanbieter ein, da diese insoweit vom Lotteriemarkt ausgeschlossen seien.

Eingriffe dieser Art bedürften einer unions- und verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Sie müssten insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts sei das nur dann der Fall, wenn das Monopol in kohärenter und konsistenter Art und Weise zur Begrenzung der Wetttätigkeit beitrage.

Gefordert sei zum einen eine **vertikale Kohärenz** und Konsistenz der Glücksspielregulierung: Das mit dem Monopol verfolgte Ziel der Suchtprävention dürfe nicht durch die Vollzugspraxis konterkariert werden.

Durch diese Anforderung solle verhindert werden, dass der Staat einen Glücksspielbereich vordergründig zum Zwecke der Suchtprävention monopolisiere, in Wahrheit aber in diesem Bereich eine expansive Glücksspielpolitik betreibe.

Diesbezüglich hätten einige Verwaltungsgerichte sowie Stimmen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum die Auffassung vertreten, dass die staatlichen Stellen übermäßig für ihre Lotterien würben und damit zum Glücksspiel verleiteten. Nach dieser Auffassung nutze der Staat das im bisherigen Glücksspielstaatsvertrag enthaltene Lotteriemonopol nur vordergründig zum Zwecke der Suchtprävention. In Wahrheit komme es ihm nach dieser Auffassung auf den fiskalischen Ertrag der Lotterien an, was daran ersichtlich sein solle, dass die Werbung darauf ausgerichtet sei, möglichst viele Personen zum Lotteriespiel zu bewegen. Nach dieser Auffassung verhalte sich der Staat in diesem Bereich scheinheilig; die Glücksspielregulierung sei demnach vertikal inkohärent oder inkonsistent.

In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2006 aufgrund der damaligen Werbepaxis der staatlichen Monopolveranstalter das Sportwettmonopol gekippt habe. Es handele sich hier also um einen durchaus ernst zu nehmenden Anwurf auf das Lotteriemonopol.

Nach anderer Auffassung sei die vertikale Kohärenz und Konsistenz durchaus gegeben. Ihr zufolge setze eine wirksame Kanalisierung der Spielinteressenten zu legalen Angeboten geradezu zwingend voraus, dass die Werbung der staatlichen Stellen ebenso schlagkräftig und attraktiv sei wie die Praxis der in diesem Bereich tätigen illegalen Anbieter. Nach dieser Auffassung sei die Werbepaxis der staatlichen Stellen nicht zu beanstanden.

Aus Sicht des GBD entschärfe der Glücksspielstaatsvertrag 2021 den Konflikt zwischen diesen beiden Auffassungen nicht. Denn die Werbetätigkeit der Monopolveranstalter werde durch den neuen Staatsvertrag nicht stärker eingeschränkt als bisher. Wie sich diese Konfliktlage zukünftig entwickle, werde maßgeblich davon abhängen, ob die Aufsicht es zulasse, dass die Lotteriegesellschaften im bisherigen Umfang Werbung betreiben, oder ob die Aufsicht trotz unveränderter Rechtslage stärkere Einschränkungen der Werbung verlange. Hierin sei nach Auffassung des

GBD ein Vollzugsproblem des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angelegt.

Neben der vertikalen Kohärenz und Konsistenz fordere die Rechtsprechung auch eine **horizontale Kohärenz** und Konsistenz, legte Herr Dr. Lodzig dar. Die Teilbereiche des Glücksspiels müssten also insoweit widerspruchsfrei reguliert sein, als die Regulierung eines Glücksspielbereichs nicht die Zielerreichung in einem anderen Bereich verhindern dürfe.

Aus Sicht der juristischen Literatur sei der Glücksspielstaatsvertrag 2021 horizontal inkohärent, da mit dem Lottospiel das am wenigsten suchtgeneigte Glücksspiel in der Hand des Staates belassen werde, während gefahrgeneigtere Bereiche wie das Online-Casino und das Online-Pokerspiel zumindest teilweise liberalisiert würden. Wenn Lottospieler in diese Bereiche abwanderten, könnte das nach dieser Auffassung unter suchtpräventiven Gesichtspunkten zur Folge haben, dass die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verfehlt würden.

In den Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 werde hierzu aber ausgeführt, dass die geringe Suchtgefahr des Lotteriespiels gerade auf die bisherige Ausgestaltung des Lotteriemonopols und die damit zusammenhängende niedrige Spielfrequenz zurückzuführen sei. Eine Liberalisierung des Lottospiels würde zu einem größeren Angebot, einer höheren Spielfrequenz und damit auch zu einem höheren Suchtpotenzial im Lotteriebereich führen. Um das zu verhindern sowie um Manipulationen und kriminellem Handeln im Lotteriebereich vorzubeugen, solle das Monopol deswegen nach wie vor rechtens sein.

Diese Begründung halte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst für durchaus überzeugend. Aus seiner Sicht sei es unwahrscheinlich, dass dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 die horizontale Kohärenz abzusprechen sei. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Spielformen halte der GBD es für eher fernliegend, dass Lottospieler nach der Liberalisierung des Online-Glücksspiels in großer Zahl zu Casino- und ähnlichen Spielen im Internet wechselten und das Lottomonopol dadurch leerlaufe.

Trotzdem sei davon auszugehen, dass sich die diesbezüglich geführte juristische Kontroverse auch unter dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 fortsetze.

Der Vertreter des GBD sagte weiter, über die beiden nun ausführlich geschilderten Problemfelder hinaus habe der GBD drei weitere ausgemacht:

Erstens sehe der Glücksspielstaatsvertrag 2021 keine einheitliche Regulierung unterschiedlicher Formen des Onlineglücksspiels vor.

Zweitens werde das stationäre Spiel anders reguliert als das Onlineglücksspiel.

Drittens sei auch die Glücksspielvermittlung nicht einheitlich reguliert.

Zu allen diesen Problemfeldern finde sich durchaus Kritik in der juristischen Literatur. Auch insoweit werde herausgestellt, dass es an Kohärenz und Konsistenz mangle. Aus Sicht des GBD sei diese Kritik aber nicht sonderlich überzeugend.

Im Ergebnis gehe der GBD davon aus, dass einzig das Lotteriemonopol Fragen im Hinblick auf die Verfassungs- und Europarechtskonformität des Glücksspielstaatsvertrages 2021 aufwerfe. Restzweifel verblieben insoweit hinsichtlich der Werbepaxis der staatlichen Lotteriegesellschaften. Die übrigen Kritikpunkte der juristischen Literatur halte der GBD hingegen eher nicht für überzeugend.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stellte fest, der Glücksspielbereich sei seit Langem Gegenstand kontroverser Diskussionen. Die Entwicklung der letzten Jahre habe zu einigen Merkwürdigkeiten geführt, so zu Online-Casinos, für die bundesweit geworben werde, die aber offiziell nur von Bewohnern des Landes Schleswig-Holstein genutzt werden dürften.

Der Abgeordnete teilte mit, die Diskussion in der FDP-Fraktion über den Gesetzentwurf und den Staatsvertrag sei noch nicht abgeschlossen. Diese Diskussion betreffe insbesondere die Ungleichbehandlung von Online- und stationärem Glücksspiel. Auch gehe es um einige Regelungen zum Online-Glücksspiel, die als unpraktikabel erschienen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärte, seine Fraktion werde trotz der unerfreulichen Problemdarstellung durch den GBD der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zustimmen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bedauerte, dass der Entscheidungsspielraum des Landtages sehr eingeschränkt sei, wenn es um Staatsverträge

gehe. Außer einer unveränderten Annahme komme nur eine Ablehnung in Betracht.

Der Abgeordnete erklärte, auch in der Grünen-Fraktion seien die Beratungen über die Bedenken gegen den Staatsvertrag noch nicht abgeschlossen. Deshalb werde er sich bei der heutigen Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dankte der Abg. Limburg für die ausführliche Darlegung. Schon jetzt sei absehbar, dass das Thema Glücksspiel den Landtag noch häufiger beschäftigen werde. Auch deshalb sei es richtig, den Ausschuss für die rechtlichen Probleme zu sensibilisieren.

Nicht die staatlichen Lotterien seien das größte Problem im Glücksspielbereich, sondern private Anbieter, die insbesondere durch den schleswig-holsteinischen Sonderweg auf den Plan gerufen worden seien, befand Abg. **Ulf Prange** (SPD). Der Staat habe allen Anlass, die verschiedenen Ausprägungen privaten Glücksspiels sehr genau zu überwachen, so z. B. auch die Wettbüros. Dabei gehe es nicht nur um die Gefahr der Spielsucht, sondern auch um Organisierte Kriminalität. Es sei unbefriedigend, dass der Landtag offenbar keine Möglichkeit habe, das Glücksspiel so stark zu regulieren, wie es wünschenswert wäre.

MR'in **Wolfram** (MI) legte dar, Schleswig-Holstein habe im Glücksspielrecht einige Jahre lang einen Sonderweg beschritten. Das Land habe in jener Zeit Lizenzen für Online-Casinos erteilt. Diese Erlaubnisse gälten nach wie vor, bezögen sich jedoch nur auf Schleswig-Holstein. Im übrigen Bundesgebiet seien diese Angebote bislang verboten. Dass für die Angebote aus Schleswig-Holstein im Fernsehen und anderen bundesweiten Medien geworben werde, beschäftige die zuständigen Landesbehörden intensiv. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 solle dieser Sonderweg ein Ende finden. Denn er sehe vor, zu einer einheitlichen Glücksspielregulierung zurückzukehren.

Die Ministerialvertreterin wies sodann darauf hin, dass private Anbieter, die immer wieder mit europa- und verfassungsrechtlichen Argumenten gegen das in 15 Bundesländern geltende Verbot des Online-Glücksspiels zu Felde gezogen seien, die Werbepaxis der Landeslotterieveranstalter in zahlreichen Gerichtsverfahren angegriffen hätten. Die Gerichte hätten allerdings einhellig entschieden, dass das Internetverbot verfassungs- und unionsrechtskonform sei. Dies habe zuletzt auch

das Bundesverwaltungsgericht in zwei Leitentscheidungen bestätigt. Gleichwohl dauerten die Angriffe auf die Werbepaxis der Landeslotterieveranstalter an.

Dieser Werbung im Fernsehen und im Internet liege eine Werbeerlaubnis zugrunde. Die Aufsichtsbehörden der Länder trügen dafür Sorge, dass die Landeslotterieveranstalter die Grenzen einer maßvollen Werbung nicht überschritten. Sie zögen aber auch in Betracht, dass das Marktumfeld von zahlreichen Mitbewerbern geprägt sei, deren Angebot allenfalls in Schleswig-Holstein legal sei, die aber auch in den anderen Ländern intensiv würben und auch außerhalb Schleswig-Holsteins einen erheblichen Marktanteil erreicht hätten. Den staatlichen Veranstaltern müsse es daher möglich sein, auf ihr legales Angebot durch Werbung hinzuweisen. Nur so könne das Ziel des Glücksspielstaatsvertrages, das Glücksspiel zu legalen Angeboten hin zu kanalisieren, erreicht werden.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8095](#)

direkt überwiesen am 03.12.2020

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 9)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung der Vertreter der Oppositionsfraktionen - gefasst.

In der Mitberatung kamen folgende Vorschriften in **Artikel 1** zur Sprache:

Nr. 1: § 5 - Beauftragte

MR **Dr. Miller** (GBD) trug dem Ausschuss die Anmerkung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vor, die auf den Seiten 2 bis 6 der Vorlage 7 abgedruckt ist. Er stellte heraus, aus Sicht des GBD erreiche die Entwurfsregelung mit recht hoher Wahrscheinlichkeit nicht das in Begründung des Gesetzentwurfes angegebene Ziel.

Das Ministerium für Inneres und Sport sei gegen teiliger Auffassung. Es habe dem in der Vorlage 7 erwähnten Obiter Dictum des Niedersächsischen Obergerichtswidersprochen und dazu geraten, zunächst abzuwarten, bis sich die Rechtsprechung gefestigt habe. Das Ministerium habe die Erwartung geäußert, dass eine Annahme der Entwurfsregelung dazu führen werde, dass die Diskussion um die Anwendung der Bereichsausnahme in Niedersachsen abnehme oder entfalle.

Der Innenausschuss sei nach längerer Diskussion der Auffassung des Ministeriums gefolgt und habe die Entwurfsfassung zur unveränderten Annahme empfohlen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fragte, ob die Bereichsausnahme in § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nur für rettungsdienstliche oder auch für notärztliche Leistungen gelte.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, seines Wissens sei die Notarztversorgung Teil des Rettungsdienstes. Sie könne insoweit in die Vergabe einbezogen werden; dann erstrecke sich auch die Bereichsausnahme darauf.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) entgegnete, es komme durchaus vor, dass eine Hilfsorganisation mit dem Rettungsdienst beauftragt werde, nicht aber mit der Stellung von Notärzten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erklärte, seine Fraktion unterstütze das Regelungsziel des Gesetzentwurfes, gemeinnützige Anbieter im Rettungsdienst zu privilegieren. Diesem Zweck habe bereits das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 22. Februar 2012 gedient, für das sich dieser Ausschuss seinerzeit einstimmig ausgesprochen habe.

Der Abgeordnete wollte wissen, weshalb das Ministerium für Inneres und Sport davon abgeraten habe, der Empfehlung des GBD zu folgen und nach dem Vorbild anderer Bundesländer eine Regelung zu wählen, die Rechtsklarheit herstelle.

RD **Wittmann** (MI) erklärte, die Landesregierung empfehle, etwaigen weiteren Änderungsbedarf im Rahmen der Vorbereitung einer weiteren Novelle des Rettungsdienstgesetzes zusammen mit dem Landesausschuss „Rettungsdienst“ sorgfältig zu untersuchen und es vorerst bei der Entwurfsfassung zu belassen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kritisierte, dass die vom Ministerium empfohlene sorgfältige Untersuchung nicht schon im Rahmen der Beratungen über den vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden solle.

Nach den Ausführungen des GBD deute alles darauf hin, dass eine ausdrückliche Privilegierung der Hilfsorganisationen im Rettungsdienstgesetz sinnvoll sei. Wenn es dazu nicht komme, sondern an der Fassung des Gesetzentwurfes festgehalten werde, seien Klagen privater Anbieter absehbar. Dann bestehe die Gefahr, dass das Regelungsziel verfehlt werde.

Der Vertreter der FDP-Fraktion kündigte an, dem vorliegenden Gesetzentwurf nur zuzustimmen,

wenn eine Fassung gewählt werde, die Rechtssicherheit für die Träger des Rettungsdienstes und die Hilfsorganisationen schaffe. Konkret sprach er sich dafür aus, die niedersächsische Regelung an die Regelungen in Hessen und Rheinland-Pfalz anzulehnen.

Abg. **Thomas Adasch** (CDU) verwies auf die Stellungnahme des Landesausschusses „Rettungsdienst“ in Vorlage 8. Er sagte, aus dieser Stellungnahme gehe hervor, dass der Landesausschuss mit der Entwurfsfassung sehr gut leben könne. Dies gelte im Übrigen auch für die privaten Rettungsdienste.

Der Abgeordnete machte ferner darauf aufmerksam, dass an der Formulierung der Entwurfsfassung der für den Rettungsdienst zuständige Referatsleiter des Niedersächsischen Landkreistages, Herr Geschäftsführer Dr. Schwind, mitgewirkt habe.

Niemand behauptete ernsthaft, dass die Entwurfsfassung alle rechtlichen Zweifel beseitige. Die Regelung sei aber geeignet, die Situation ein Stück weit zu befriedigen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) hielt dem entgegen, mit der Entwurfsfassung könnten vor allem Anwaltskanzleien gut leben. Denn es sei absehbar, dass diese Fassung zu Rechtsunsicherheit und weiteren Gerichtsverfahren führen werde. Der Abgeordnete plädierte dafür, sich mehr Zeit für die Gesetzesberatung zu nehmen, um die gemeinnützigen Rettungsdienste rechtssicher zu privilegieren, wie es alle Fraktionen wollten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) setze hinzu, dass die privaten Rettungsdienste mit der Entwurfsfassung einverstanden seien, liege höchstwahrscheinlich daran, dass diese Regelung ein Einfallstor für weitere rechtliche Angriffe auf die Privilegierung gemeinnütziger Rettungsdienste darstelle.

Im Übrigen habe sich der Landesausschuss „Rettungsdienst“ in Vorlage 8 nicht für eine bestimmte Fassung des Gesetzentwurfes ausgesprochen. Zu dem Vorschlag, eine Regelung wie in Hessen und Rheinland-Pfalz zu wählen, habe der Landesausschuss sich überhaupt nicht geäußert. Es bleibe rätselhaft, weshalb sich die Koalitionsfraktionen dieser Lösung verschlössen.

Nr. 2: § 9 - Rettungsmittel

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, durch diese Vorschrift werde als neues Rettungsmittel der Notfallkrankwagen eingeführt, der ausstattungs-mäßig zwischen einem Rettungswagen und einem Krankentransportwagen liege. Rechtlich sei das unproblematisch.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) begrüßte diese Ergänzung.

Nr. 4: § 18 a - Experimentierklausel

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, gegen die vorgesehene Experimentierklausel in der vom Innenausschuss empfohlenen Fassung - in der Absatz 1 bestimmter als in der Entwurfsfassung gefasst sei -, bestünden keine rechtlichen Bedenken.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stimmte auch dieser Regelung zu.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 6:

- a) **Antrag der FDP-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung bezüglich der Kenntniserlangung der Staatsanwaltschaft Göttingen hinsichtlich Kindesmissbrauchsfällen im Landkreis Northeim**
- b) **Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen auf Unterrichtung durch die Landesregierung „über den Sachstand von Gerichtsverfahren und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Versäumnissen der PI Northeim bei der Bearbeitung von Fällen von sexualisierter Gewalt an Kindern“**

Beschluss

Auf Vorschlag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fasste der **Ausschuss** die beiden Unterrichtswünsche zusammen. Der Ausschuss bat die Landesregierung einstimmig um Unterrichtung in der nächsten Sitzung.

Beratung

Abg. **Ulf Prange** (SPD) wies darauf hin, dass der Komplex Northeim bereits in der 98. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 4. Februar 2021 behandelt worden sei. Er sprach sich dafür aus, die von den Oppositionsfraktionen beantragten Unterrichtungen ebenfalls im Innenausschuss durchzuführen, um den Abstimmungsbedarf zwischen den Ausschüssen zu vermindern.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) entgegnete, die Unterrichtung im Ausschuss für Inneres und Sport habe sich auf den polizeilichen Bereich bezogen, und für die Jugendämter sei der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zuständig. Die nun vorliegenden Unterrichtswünsche fielen allerdings eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stimmte dem zu. Grundsätzlich sei es zwar nicht sinnvoll, zum selben Themenkomplex getrennte Unterrichtungen mehrerer Ausschüsse vorzusehen. Im vorliegenden Fall gehe es aber nur um Gesichtspunkte, für die dieser Ausschuss zuständig sei.

Tagesordnungspunkt 7:

Organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8337](#)

erste Beratung: 96. Plenarsitzung am 27.01.2021 AfRuV

Verfahrensfragen: 64. Sitzung am 03.02.2021

Stellungnahme der Landesregierung

RiAG **Dr. Schnelle** (MJ): Ich habe mir erlaubt, die Unterrichtung nach den Forderungen 1 bis 5 des Entschließungsantrages - mit kurzen Unterpunkten - zu untergliedern.

Ich werde zu den Punkten 1 bis 4 vortragen, was vonseiten des Landesjustizprüfungsamtes zu sagen ist und was vonseiten des MWK geliefert worden ist. Punkt 5 wird der Kollege Dr. Fink aus dem für die Organisierte Kriminalität zuständigen Referat des Justizministeriums übernehmen, zusammen mit Herrn Witt aus dem MI.

Forderung 1

„eine stärkere Implementierung von Kenntnissen über Rechtsfragen zur Kriminalität im digitalen Raum in die Lehrinhalte von Juristinnen und Juristen voranzutreiben“

Uns allen ist bewusst, dass die Kriminalität im digitalen Raum in der Lebenswirklichkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt. Diese Entwicklung fließt sowohl in die juristische Ausbildung als auch in das Prüfungswesen ein.

So haben wir etwa im Oktober 2019 in der Pflichtfachprüfung im Strafrecht eine Klausuraufgabe gestellt, die eine Auseinandersetzung mit digitalen Fragestellungen erfordert hat. Da ging es um den Austausch von Bitcoins - also einer Kryptowährung -, um digitale Geldbörsen und um kryptografische Schlüsselpaare, die zur Entschlüsselung des Inhalts erforderlich sind.

Aber nicht nur in der staatlichen Pflichtfachprüfung, die zu 70 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließt, sondern auch in der universitären Schwerpunktprüfung schlägt sich das Vordringen krimineller Handlungen im digitalen Raum stark nieder:

Der Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover beinhaltet den Baustein Technikstrafrecht, in dem Strafbarkeiten und Strafverfolgung im Cyberspace sowie die strafrechtliche Bewältigung moderner Technologien behandelt werden.

An der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück wird zum Sommersemester 2021 ein neuer Schwerpunkt „Digital Law - Recht in der digitalen Gesellschaft“ eingerichtet, der die Auswirkungen der Digitalisierung auf alle drei großen Rechtsgebiete - Zivilrecht, öffentliches Recht, Strafrecht - beleuchtet, also auch das Thema Cybercrime; es wird explizit in der Schwerpunktbereichsbeschreibung genannt.

Wir können also feststellen, dass sich die digitale Wirklichkeit und die Kriminalität im digitalen Raum durchaus auf die Lerninhalte auswirken.

Forderung 2

„die finanziellen und personellen Voraussetzungen an den juristischen Fakultäten zu schaffen, um über die Vermittlung des Pflichtfachstoffes hinaus auch eine Auseinandersetzung mit dem Phänomenbereich ‚Organisierte Kriminalität‘ zu ermöglichen“

Zu diesem Punkt hat das MWK eine Antwort geliefert, die ich jetzt vortragen werde - Herr Waue und Herr Dr. Schaumann stehen für etwaige Fragen zur Verfügung -:

Mit Blick auf die in Niedersachsen praktizierte Hochschulautonomie, u. a. in Form der Globalhaushalte, erfolgt keine staatliche Ressourcenzuteilung auf Ebene der Fakultäten.

Wissenschaft ist gekennzeichnet durch ein inhärentes Interesse an neuen Phänomenen und Fragestellungen. Insofern ist davon auszugehen, dass Untersuchungsgegenstände wie Organisierte Kriminalität, die an sich nicht neu ist, jedoch neue Betätigungsfelder aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung erschließt, von den entsprechenden Fachwissenschaften in den Blick genommen und interdisziplinär untersucht werden.

Forderung 3

„eine gezieltere Vermittlung von Kenntnissen über rechtliche Werkzeuge im Zusammenhang mit Finanzdelikten, wie beispielsweise die Vermögensabschöpfung, in die juristische Ausbildung aufzunehmen“

Zum 1. Januar 2020 ist eine Neuregelung des Prüfungsstoffes in § 16 der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen - NJAVO - in Kraft getreten. Sie gilt für alle Referendare, die zum 1. März 2020 oder später eingestellt wurde. Die Vorschriften über die Einziehung in den §§ 73 bis 76 b des Strafgesetzbuches gehören auch nach dieser Neuregelung nicht zum Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung im Pflichtfach Strafrecht.

Aber der Prüfungsstoff der zweiten Staatsprüfung umfasst nunmehr den gesamten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und damit auch die Vermögensabschöpfung. Sie wird in den Arbeitsgemeinschaften bei den Staatsanwaltschaften - die Staatsanwaltschaftsstation im Vorbereitungsdienst dauert drei Monate - gelehrt und muss dort gelehrt werden, weil die Referendarinnen und Referendare im Sitzungsdienst nur dann sinnstiftende Anträge stellen können, wenn sie mit dem Grundrüstzeug zur Vermögensabschöpfung ausgestattet sind.

Die Fokussierung auf die zweite Staatsprüfung ist nach hiesiger Einschätzung sachgerecht, da viele Fragen der Vermögensermittlung und -abschöpfung vor allem praktischer Natur sind.

Die niedersächsischen Staatsanwaltschaften tragen zudem Sorge dafür, dass Assessorinnen und Assessoren konkrete Fortbildungsangebote zur Vermögensabschöpfung bekommen. Im Fortbildungsangebot schlägt sich die zentrale Bedeutung der Vermögensabschöpfung nieder.

Dem zentralen Grundgedanken der Vermögensabschöpfung, dass Verbrechen sich nicht lohnen dürfen, wird daher bereits Rechnung getragen.

Auch im Studium wird das Thema nicht völlig ausgeblendet; in den Schwerpunktbereichen spielt es eine Rolle. So gibt es beispielsweise im Sommersemester 2021 in Osnabrück ein Seminar zur Vermögensabschöpfung unter dem Titel „Verbrechen darf sich nicht lohnen“.

Forderung 4

„ein länderübergreifendes Forschungszentrum mit dem Schwerpunkt ‚Organisierte Kriminalität‘ zu errichten“

An den juristischen Fakultäten des Landes Niedersachsen besteht ausgeprägte Expertise zum Themenfeld der Organisierten Kriminalität.

So ist der Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung am Institut für Wirtschaftsstrafrecht der Universität Osnabrück, Herr Professor Dr. Arndt Sinn, Mitglied im Europäischen Arbeitskreis zu rechtlichen Initiativen gegen die Organisierte Kriminalität und Verfasser von Schriften, die sich mit der Organisierten Kriminalität befassen.

In Göttingen in Herr Professor Ambos besonders mit einem allseits anerkannten Werk zum internationalen Strafrecht hervorgetreten.

Das MWK hat folgenden Beitrag zugeliefert:

Die Forschungslandschaft im Bereich der Organisierten Kriminalität - OK - ist divers. Zu dem Themenfeld gibt es Wissen an mehreren universitären Instituten, an außeruniversitären Forschungseinrichtungen und beim BKA sowie den Landeskriminalämtern.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. - KFN - hat in den letzten Jahren im Phänomenbereich OK mehrere Forschungsprojekte durchgeführt. Vor allem im Zusammenhang mit Wohnungseinbruch, Cybercrime, Menschenhandel und Rockerkriminalität hat das KFN entsprechende OK-Verfahrenskomplexe analysiert, Expertinnen- und Experteninterviews durchgeführt und eine eigene wissenschaftliche Expertise entwickelt.

Die breite Aufstellung hat Vorteile für den Aufbau einer vielschichtigen einschlägigen Expertise. Dem stehen aber auch gravierende Nachteile gegenüber, weil „nebeneinanderher“ geforscht und das dezentral generierte Wissen nicht immer ausreichend zusammengeführt wird. Es wäre von Vorteil, wenn die gewonnenen Erkenntnisse vertieft oder weiter ausgeweitet werden könnten, um auch vor dem Hintergrund neuer Kriminalitätsphänomene eine projektüberdauernde Expertise zu generieren.

Insofern erscheint es zweckmäßig und geboten, eine Einrichtung zu schaffen, in der dem wichtigen Thema OK konzentriert, über einen längeren Zeitraum, systematisch, interdisziplinär und mit höchster Expertise nachgegangen wird.

Zur Lösung der benannten Nachteile ist die Schaffung eines länderübergreifenden Forschungszentrums durch den Bund durchaus wünschenswert. In jedem Fall spricht sich das MWK für eine Zusammenführung des Wissens deutschlandweit und im besten Fall europaweit aus. Damit könnte das Wissen gebündelt, bereitgestellt und für die polizeiliche und juristische Praxis aufbereitet werden.

StA **Dr. Fink** (MJ): Angesichts der fortgeschrittenen Zeit versuche ich, mich kurzzufassen.

Forderung 5

„bessere organisatorische und personelle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass einzelne Delikte auf ihre Verbindung zu organisierten kriminellen Strukturen hin überprüft und entsprechende Strukturermittlungen eingeleitet werden können“

Die Organisation auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität hat sich bewährt. MJ und MI haben die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität in einem gemeinsamen Runderlass geregelt.

Bei den Staatsanwaltschaften erfolgt die Bearbeitung in Spezialabteilungen, in denen Wissen und Erfahrungen, die man in diesem Bereich braucht, gebündelt werden. Darüber hinaus ist bei jeder Staatsanwaltschaft ein Ansprechpartner für Organisierte Kriminalität angesiedelt. Diese Stelle beobachtet und analysiert gemeinsam mit den Polizeidienststellen die Entwicklung der OK.

Bei den Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Celle und Oldenburg gibt es darüber hinaus jeweils einen Koordinator, der den behördlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch auf überörtlicher Ebene durchführt.

Die bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle angesiedelte Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption - ZOK - nimmt im Bereich der OK eine zentrale Rolle ein. Sie berät die niedersächsischen Staatsanwaltschaften im Bereich der länderübergreifenden OK, in Fragen der justiziel- len Zusammenarbeit und Rechtshilfe und auch im

Bereich der Vermögensabschöpfung. Die ZOK stellt ferner den Austausch zu aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität zwischen den Staatsanwälten und auch mit der Polizei sicher.

ZOK und LKA analysieren gemeinsam das Phänomen OK. Ihre Erkenntnisse fassen sie in einem gemeinsamen Lagebild zusammen, das jährlich von MI und MJ vorgestellt wird, zuletzt im November 2020.

Darüber hinaus ist die ZOK die niedersächsische Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes sowie des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems. Im Bereich der grenzüberschreitenden Rechtshilfe sind wir als gut aufgestellt.

Bei den Staatsanwaltschaften erfolgt fortlaufend eine Überprüfung, ob ein einzelnes Verfahren eine Verbindung zu OK aufweist. Gegebenenfalls erfolgt eine Bearbeitung durch die OK-Spezialabteilungen.

Ich möchte klarstellen, dass der im Entschließungsantrag genannte Begriff „Strukturermittlung“ kein justizieller Begriff ist, kein Begriff der Strafprozessordnung ist. Besteht ein Anfangsverdacht im Sinne der StPO, sind Ermittlungen zur Aufklärung der Tat und der Beschuldigten zu führen. Diese Ermittlungen beziehen sich auf einzelne Taten, können sich aber auch auf Strukturen und Hintergründe erstrecken, sofern das für den Tatnachweis erforderlich ist.

Alle Ermittlungsmaßnahmen müssen ihre Grundlage in der Strafprozessordnung finden: Durchsuchungen oder längerfristige Observationen, Telefonüberwachungen oder der Einsatz von verdeckten Ermittlern.

Sofern also ein einzelnes Delikt oder ein einzelnes Verfahren eine Verbindung zur OK aufweist, werden entsprechende Ermittlungen durchgeführt, um die Täter zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Bekämpfung der Clankriminalität hinweisen. Wie Ihnen bekannt ist, wurden zum 1. Oktober letzten Jahres Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Stade eingerichtet. Darüber hinaus gibt es bei jeder Staatsanwaltschaft einen Ansprechpartner „Clan“. Die Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden in diesem Bereich ist - ähnlich wie bei der OK - in einem gemeinsamen Runderlass geregelt.

Damit soll eine noch effizientere Verfolgung von Clankriminalität erreicht werden.

Hiervon wird auch die Verfolgung der klassischen OK insgesamt profitieren, insbesondere im Hinblick auf die kriminellen Strukturen. Denn im Bereich der Clankriminalität sollen gerade Verfahren und Delikte unterhalb der klassischen OK-Schwelle gebündelt und konsequent verfolgt werden. Von dem im Bereich der Clankriminalität gewonnenen Erkenntnissen profitiert wiederum die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Im Bereich der Internetkriminalität wurden in Niedersachsen bereits 2012 Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Göttingen, Osnabrück und Verden eingerichtet, die sich in besonderem Maße mit diesem Deliktstyp befassen. Zwischen diesen Schwerpunktstaatsanwaltschaften findet ein entsprechender Austausch statt.

Zur Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsphänomene - bandenmäßiger Wohnungseinbruchdiebstahl, Enkeltrick, falsche Polizeibeamte; das kennen Sie aus den Medien - wurde 2018 eine Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück eingerichtet. Bei den Staatsanwaltschaften Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden wurden entsprechende Schwerpunktdezernate eingerichtet.

Insgesamt ist die niedersächsische Justiz organisatorisch gut aufgestellt, um die OK und ihre Strukturen gemeinsam mit den Polizeibehörden wirksam zu bekämpfen.

KD Witt (MI): Mit Blick auf die Uhr werde ich versuchen, meine Ausführungen zu kürzen. Allerdings ist die Forderung 5 relativ weit gefasst, und die Polizei ist auf diesem Feld relativ breit aufgestellt.

Die Bekämpfung der OK steht seit Jahren, mittlerweile sogar schon seit Jahrzehnten, im Fokus der kriminalpolitischen Betrachtung. Ebenso lange bildet sie einen Schwerpunkt der niedersächsischen Polizei. In den letzten Jahren haben wir unsere Anstrengungen noch einmal massiv verschärft.

Dabei fordert die facettenreiche OK Polizei und Justiz anhaltend, was sich allerdings mitnichten in den Fallzahlen widerspiegelt, die, wie wir alle wissen, relativ gering sind. Die Bedrohung liegt in dem Schaden für den Rechtsstaat und die Gesellschaft, der der OK immanent ist.

Zur Einordnung: Im Jahr 2019 hat die niedersächsische Polizei 52 Ermittlungsverfahren geführt. Das hört sich nicht nach sonderlich viel an. Im Bundesvergleich allerdings lag Niedersachsen damit an dritter Stelle, hinter Nordrhein-Westfalen und Bayern. In diesen 52 Verfahren wurde gegen rund 480 Tatverdächtige aus 34 Staaten ermittelt. Das heißt, die OK-Bekämpfung ist durchaus komplex.

In 10 Verfahren haben wir Verbindungen zur Clankriminalität festgestellt. Das ist eine deutliche Steigerung. Die Clankriminalität ist nicht OK-dominiert, spielt aber eine zunehmende Rolle.

Die OK ist geprägt von der Rauschgift-, Eigentums- und Schleuserkriminalität. Hinzu kommen Waffendelikte sowie zunehmend Cybercrime und gerade auch Geldwäsche.

Das planvolle, systematische und von Macht- und Gewinnstreben dominierte Verhalten macht die Ermittlungen schwierig. Wo viel zu verdienen ist, ist man bereit, viel zu riskieren. Insofern wird viel auf Zeugen eingewirkt. Es wird hochkonspirativ vorgegangen. Das stellt die Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen.

Zur wirkungsvollen Bekämpfung der OK braucht es fundiert aus- und fortgebildete, professionelle und agile Einheiten innerhalb der Polizei, die diese Tätergruppierungen über alle Grenzen hinweg - zunehmend auch in den digitalen Raum hinein - verfolgen, die Strukturen zerschlagen und Hintermänner enttarnen. Zielrichtung ist immer auch, die Täter dort zu erwischen, wo es ihnen wehtut, nämlich beim Vermögen. Diese Polizeieinheiten nehmen also die Vermögensabschöpfung mit in den Fokus.

Deswegen haben wir in den vergangenen Jahren - seit 2018 - unsere Organisation noch einmal deutlich ausgeschärft. Im Rahmen der strategischen Organisationsüberprüfung war gerade die OK-Bekämpfung ein Schwerpunkt.

Ein wesentliches, von Fachleuten aus der Polizeipraxis erarbeitetes Ergebnis ist, dass die Zentralen Kriminalinspektionen - das sind traditionell die Dienststellen der Polizei, die sich der OK-Bekämpfung widmen - stärker in den Fokus genommen werden. Bei jeder Polizeidirektion im Lande gibt es eine Zentrale Kriminalinspektion, insgesamt also sechs.

Ein Vorschlag der Fachleute bestand darin, die Fachkommissariate für Organisierte Kriminalität

und Bandenkriminalität zusammenzulegen, also Kräfte zu bündeln, um agiler und schlagkräftiger zu werden, die besondere Methodenkompetenz, die in den komplexen Verfahren erforderlich ist, weiter zu steigern, Nahtstellen zu verringern - der Übergang zwischen Banden- und Organisierter Kriminalität ist oftmals fließend - und Synergien im Bereich der Analyse und der verfahrensübergreifenden Ermittlungen zu erzeugen. Die Zusammenlegung ist im November letzten Jahres vollzogen worden.

Wir haben darüber hinaus bereits im Juli 2020 in den Polizeiinspektionen insgesamt 30 sogenannte Ständige Ermittlungsgruppen für die Bekämpfung komplexer krimineller Strukturen - SEG KKS - eingerichtet. Diese bearbeiten zwar nicht ausschließlich, aber insbesondere Ermittlungsvorgänge im Kontext von kriminellen Banden und Organisierter Kriminalität.

Die Einrichtung der SEG KKS soll dazu beitragen, dass die Polizeiinspektionen dauerhaft und strukturell befähigt werden, in unterschiedlichen Phänomenbereichen Umfangsverfahren zu führen und entsprechende Bearbeitungsroutine zu entwickeln.

Auch wenn der Ermittlungsstand in den jeweiligen Verfahren oftmals noch nicht ausreicht, um von Organisierter Kriminalität zu sprechen, weil zunächst nur vage Hinweise auf Organisierte Kriminalität oder auch nur einzelne Indikatoren vorliegen, setzen diese ständigen Ermittlungsgruppen an. Ziel ist es, genau in dieser Grauzone die Ermittlungsintensität zu steigern, um im Idealfall „Anpacker“ zu generieren, um die OK auch dort zu erkennen, wo sie sonst möglicherweise unerkannt bliebe.

Wir haben also mit den SEG 30 - ich betone diese Zahl bewusst noch einmal, weil ich glaube, dass sie deutlich macht, dass wir hier nicht gekleckert, sondern wirklich geklotzt haben: 30 - Ermittlungseinheiten geschaffen, die die OK-Bekämpfung ebenso wie die Bekämpfung der Clankriminalität erheblich befördern werden.

Seit Jahren stellen die Durchführung von Finanzermittlungen und die Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte wichtige Bausteine der Bekämpfung der OK dar; Dr. Fink hat das schon dargestellt. Sie sorgen dafür, dass inkriminierte Geldflüsse verfolgt werden können und in der Folge den Tätern die finanzielle Grundlage entzogen werden kann.

So lag 2019 die Summe der vorläufig gesicherten Vermögenswerte bei knapp 6 Millionen Euro. Das ist deutlich mehr als in den meisten Vorjahren. 2018 war ein Ausnahmejahr; da lag die Summe sogar noch deutlich höher. Über die Jahre haben wir die Abschöpfungsquote deutlich erhöht.

Das kommt nicht von ungefähr. Wir haben auch in diesem Bereich ablauforganisatorische Anpassungen vorgenommen. Wir sind insbesondere den ganz innovativen Weg gegangen - soweit ich weiß, ist kein anderes Land vorher diesen Weg gegangen -, dass wir polizeiexterne Experten eingestellt haben, sogenannte Financial Intelligence Officers. Diese unterstützen seitdem im Landeskriminalamt und in den Polizeidirektionen die Finanz- und Vermögensermittlungen mit ihrer speziellen Finanz- und Rechtsexpertise. Es handelt sich um Betriebs- und Volkswirte, aber auch Juristen aus dem Finanzsektor.

Zur Zerschlagung entsprechender Täterstrukturen in der digitalen Welt wurden außerdem in den letzten Jahren 60 IT-Experten eingestellt, gerade im Hinblick auf Kryptowährungen und digitale Marktplätze extrem hilfreich sind und schon zu vielen Erfolgen geführt haben.

Die niedersächsische Polizei setzt bei der Bekämpfung der OK seit vielen Jahren die gebotenen fachlichen, organisatorischen und personellen Schwerpunkte, stellt Strategien und Konzepte - z. B. ganz aktuell im Bereich der Clankriminalität - fortwährend auf den Prüfstand und novelliert diese erforderlichenfalls. Dabei orientieren sich die Anpassungen an den fachlichen Erfordernissen.

Das führt im Ergebnis dazu, dass Niedersachsen aufgrund akribischer und fachlich fundierter Arbeit zahlreiche Erfolge im Kampf gegen die OK vorweisen kann und auch den bundesweiten Vergleich nicht zu scheuen braucht.

Natürlich heißt das nicht, dass wir uns mit dem Erreichten zufriedengeben. Ich glaube, es ist sehr deutlich geworden, dass wir gerade in jüngster Vergangenheit extreme Anstrengungen unternommen haben. Insofern sind wir bei der Bekämpfung der OK gut aufgestellt.

Beginn der Beratung

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stellte fest, dass die Universitäten aus eigener Initiative bereits zahlreiche Einzelprojekte zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gestartet hätten. Es fehle aber ein gemeinsames, strategisches Vorgehen.

Auch mangle es immer noch an Finanzexperten für den Bereich der Vermögensermittlungen. Diese müssten bislang „zugekauft“ werden. Langfristiges Ziel müsse sein, Fachleute für Finanzermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität an den Universitäten auszubilden.

Wie dringend es sei, die Behörden bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität schlagkräftiger zu machen, zeige ein Blick nach Italien, wo die einst verstaubte Mafia sich massiv modernisiere und sogar Videos auf TikTok veröffentliche.

Von den 16 t Kokain, die der Zoll unlängst in Hamburg beschlagnahmt habe, sei sicherlich einiges auch für Niedersachsen bestimmt gewesen. Der Zoll schätze aber selber, dass er bislang nur 10 % der nach Deutschland verbrachten Drogen „abfische“. Insofern seien wohl auch die 52 Fälle Organisierter Kriminalität in einem Jahr nur die Spitze des Eisberges.

Problematisch sei, dass es der Polizei zu selten gelinge, die Strukturen aufzudecken, die hinter Delikten der Massenkriminalität lägen. Zwar entstehe bei jeder einzelnen Tat nur verhältnismäßig geringer Schaden. In Summe richteten die vielen kleinen Einzeldelikte aber großen Schaden an. Diesem Problem müsse wirksamer nachgegangen werden.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) begrüßte, dass das Land mit aller Kraft die Organisierte Kriminalität bekämpfe. Viele Forderungen der FDP-Fraktion hätten sich bereits erledigt. An einigen Punkten seien aber weitere Schritte möglich.

Dass die Vermögensabschöpfung nicht an den Hochschulen, sondern im Referendariat gelehrt werden solle, sei verständlich. Allerdings müssten die Referendare in der kurzen Zeit bei der Staatsanwaltschaft so viel lernen, dass eine vertiefte Befassung mit der Vermögensabschöpfung in diesem Rahmen nicht möglich sei. Der Schwerpunkt müsse daher auf der Fortbildung insbesondere junger Staatsanwälte liegen. Der Abgeordnete wollte wissen, ob die bestehenden Fortbil-

dungsangebote in diesem Bereich aus Sicht des Justizministeriums ausreichen oder ausgeweitet werden müssten.

RiAG **Dr. Schnelle** (MJ) räumte ein, dass in den Arbeitsgemeinschaften bei den Staatsanwaltschaften innerhalb dreier Monate sehr viel Lehrstoff bewältigt werden müsse. Schließlich müssten die Referendare lernen, welche Aufgaben sie im Sitzungsdienst hätten. Vor diesem Hintergrund könnten die Leiter dieser Arbeitsgemeinschaften den Referendaren nur die wesentlichen Grundzüge des Rechts der Vermögensabschöpfung vermitteln. Die Einzelheiten und die konkrete Umsetzung könnten im Referendariat nicht thematisiert werden. Mit den Details und Tücken der Vermögensabschöpfung könnten sich die Staatsanwälte, sofern sie sich nicht schon im Rahmen der Schwerpunktprüfung an der Universität damit befasst hätten, erst in der Zeit der Berufspraxis befassen.

Hinsichtlich der Forderung aus dem Antrag der FDP-Fraktion, ein länderübergreifendes Forschungszentrum einzurichten, wies Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) darauf hin, dass im Bundeskriminalamt bereits eine Forschungs- und Beratungsstelle Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und Kriminalprävention bestehe.

Herr **Waue** (MWK) ergänzte, dass das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen bereits am Thema OK forsche. Als Grundlage für ein länderübergreifendes oder gar europaweites Forschungszentrum sei es aber in seiner jetzigen Struktur nicht geeignet. Es müsste dazu erheblich ausgebaut werden. Finanziell wäre dann der Bund gefordert.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) legte dar, die Schwierigkeit bei Strukturermittlungen sei, dass letztendlich einzelnen Personen konkrete Tatbeiträge zugeordnet werden müssten. Um bei solchen Ermittlungen zum Erfolg zu kommen, brauche man viel Personal und auch Technik. Darüber müsse man bei den jährlichen Haushaltsberatungen sprechen. Der Abgeordnete fragte, ob es aus Sicht der Polizei rechtliche Hürden gebe, die Strukturermittlungen erschweren.

KD **Witt** (MI) antwortete, derzeit stehe die Polizei weniger vor rechtlichen als vor faktischen Problemen.

Leider funktioniere die Vorratsdatenspeicherung immer noch nicht in vollem Maße. Gerade bei

Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität sei es aber wichtig, auf Bestands- und Kommunikationsdaten zurückgreifen zu können.

Ein großes Problem sei nach wie vor die verschlüsselte Kommunikation. So seien z. B. die weitverbreiteten WhatsApp-Chats und -Telefonate verschlüsselt, sodass sie eigentlich nur im Wege der Quellen-TKÜ überwacht werden könnten. Dieses Instrument müsse jetzt umgesetzt werden.

StA **Dr. Fink** (MJ) fügte hinzu, hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung stehe eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus. Auch aus Sicht des Justizministeriums wäre es sehr zu begrüßen, wenn es in diesem Bereich Fortschritte geben könnte.

Der Vertreter des Justizministeriums wies darauf hin, dass es sowohl für den LuK-Bereich als auch für den klassischen OK-Bereich regelmäßige Tagungen für Vertreter der Staatsanwaltschaft gebe, teils unter Beteiligung der Polizei. Auf diesen Tagungen finde ein enger Austausch über aktuelle Trends statt.

Der **Ausschuss** kam überein, die Antragsberatung in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 8:

Aktionsplan „Wir sind Niedersachsen. Für Zusammenhalt. Gegen Rassismus.“ retten - mit dem Bundesprogramm die Zivilgesellschaft in Niedersachsen stärken

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8340](#)

*erste Beratung: 96. Plenarsitzung am 27.01.2021
federführend: AfRuV;
mitberatend: AfHuF*

dazu: **Eingabe** 02406/01/18

Auf Vorschlag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) vertagte der **Ausschuss** diesen Punkt aus Zeitgründen auf die erste Sitzung nach Ostern.
